

**3401/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 12.04.2002**

BUNDESMINISTER FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 13.02.2002, Nr. 3388/J, betreffend "Sortenschutzgesetz - Berichte - Kontrolle - Konsequenzen - Kompetenzen", beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 38:

Eingangs möchte ich auf meine Ausführungen zum gegenständlichen Thema im Rahmen der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2761/J vom 12.09.2001 verweisen.

Wie dort bereits ausgeführt, ist das Sortenschutzrecht ein Sonderprivatrecht zum Schutz des geistigen Eigentums des Sortenschutzhabers und ist daher mit der Systematik der Betriebsmittelgesetze (Saatgutgesetz, Futtermittelgesetz, Düngemittelgesetz oder Pflanzenschutzmittelgesetz) nicht vergleichbar. Mit 1. September 2001 trat das neue Sortenschutzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 109, in Kraft.

Untersuchungen und Kontrollen werden nur im Rahmen der Verfahren auf Sortenschutzer teilung vom Österreichischen Sortenschutzamt, dem Bundesamt und Forschungszentrum für

Landwirtschaft (BFL), durchgeführt. Das Sortenschutzrecht liegt danach in der alleinigen Verfügungsmacht des Sortenschutzhalters. Etwaige Verletzungen eines Sortenschutzrechts sind im Zivilrechtswege geltend zu machen. Es sind derzeit keine gerichtlichen Verfahren aufgrund von Sortenschutzverletzungen bekannt.

Die Sortenschutzerteilung und die Administration erfolgt in allen Mitgliedstaaten durch eine Behörde, in der EU durch das Gemeinschaftliche Sortenamt in Angers, Frankreich.

Das Sortenschutzrecht ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, es besteht keinerlei Bezug zu den Ländern. Es gibt daher weder Berichts- oder Dokumentationspflichten der Länder an den Bundesminister, noch Weisungen oder Erlässe hinsichtlich des Gesetzesvollzuges.

Da das österreichische Sortenschutzgesetz 2001 nicht auf EU-Recht beruht, sondern auf dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV - Akte 1991), gibt es keine Berichtspflichten an Dienststellen der EU-Kommission. Das gemeinschaftliche Sortenschutzsystem aufgrund der VO 2100/94/EG über den gemeinschaftlichen Sortenschutz entspricht ebenfalls der UPOV-Akte 1991.

Abgesehen vom beim BFL geführten Sortenschutzregister gibt es keine Statistiken. Es gibt jedoch eine Reihe von Veröffentlichungen auf Grund des Sortenschutzgesetzes 2001 (z.B. Anmeldungen, Sortenbezeichnungen, Schutzerteilungen, etc.) im Sorten- und Saatgutblatt. Das Sortenschutzamt stellt fest, ob eine Sorte neu ist und den Kriterien Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit entspricht. Das Amt führt die technischen Prüfungen selbst durch, kann aber auch von anderen Prüfstellen der Mitglied-, EWR- oder Verbandstaaten Registerprüfungen zukaufen. Im Bereich der Obst- und Gemüsesorten werden die Höhere Bundeslehranstalt und das Bundesamt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg, sowie die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Schönbrunn mit technischen Prüfungen befasst.

Innerhalb bestimmter Fristen sind schriftliche Einwendungen gegen die Erteilung eines Sortenschutzes möglich. Beschwerden gegen die Erteilung des Sortenschutzes in den letzten

Jahren sind dem Sortenschutzamt nicht bekannt. Im Falle eines "Gemeinschaftlichen Sortenschutzes", der in der gesamten EU einen Sortenschutz gewährt, kann vor einer Beschwerdekommission vom Beschwerderecht Gebrauch gemacht werden. Kommt es zu Verletzungen des Sortenschutzrechtes, sind vom Sortenschutzinhaber privatrechtliche Maßnahmen einklagbar. Für zivilrechtliche Ansprüche ist das Handelsgericht Wien, für strafbare Sortenschutzverletzungen sind die Landesgerichte zuständig.

Das Sortenschutzamt prüft den Fortbestand der geschützten Sorte, indem Betriebsbesichtigungen vorgenommen, Proben entnommen und Aufzeichnungen überprüft werden. Seitens der Sortenschutzbehörde erfolgen derartige Maßnahmen nur bei begründeten Verdachtsmomenten.

Zu unterscheiden ist zwischen den nationalen Schutzrechten der Mitgliedstaaten und dem gemeinschaftlichen Sortenschutz. Der nationale Sortenschutz einer Sorte ruht automatisch, solange dieselbe Sorte gemeinschaftlich, also gleichzeitig in allen Mitgliedstaaten geschützt ist. Die nationalen Sortenschutzämter sind mit dem CPVO (Community Plant Variety Office) in regelmäßiger Kontakt, weil das CPVO nicht selbst die technischen Sortenprüfungen durchführt, sondern schwerpunktmäßig diese an die nationalen Prüfämter (v.a. der großen Mitgliedstaaten) abgibt. Es wurden auch schon technische Prüfberichte des Österreichischen Sortenschutzamtes vom CPVO angenommen und für gemeinschaftliche Sorteneintragungen österreichischer Sorten akzeptiert. Der Verwaltungsrat des CPVO, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten (Sortenschutzämter und Ministerien) zusammensetzt, überprüft die Gebarung des CPVO und verabschiedet dessen Prüfrichtlinien. Unterstützt wird er seinerseits durch den Europäischen Rechnungshof. Das CPVO bilanziert positiv und finanziert sich aus seinen behördlichen Einnahmen. Es erfolgen keine EU-Zuwendungen! Festzuhalten ist, dass nur der gemeinschaftliche Sortenschutz (VO 2100/94/EG) EU-geregelt ist. Die nationalen Sortenschutzgesetze unterliegen keinem Einfluss der EU. Es gibt aber Vereinbarungen hinsichtlich der Namensbezeichnungen von Sorten (Harmonisierung von Sortennamen).

Das nationale Sortenschutzgesetz 2001 regelt das Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes für eine Sorte. Damit ist aber nicht gleichzeitig die Verkehrsfähigkeit der Sorte verbunden. Eine Sorte kann erst dann vermarktet werden, wenn sie nach dem Sortenzulassungsverfahren gemäß dem Saatgutgesetz zugelassen und registriert worden ist. Geschützte Sorten an sich unterliegen somit keinen unmittelbaren Kontrollen. Der Sortenschutzinhaber

ist jedoch gem. § 16 des Sortenschutzgesetzes verpflichtet, die Sorte zu erhalten ("Sicherung des Fortbestandes der Sorte"). Die Sortenschutzbehörde ist aufgrund dieser Bestimmung ermächtigt, zu dieser Feststellung auch Informationen bzw. Proben beim Sortenschutzhaber unentgeltlich einzufordern. Bis jetzt ist kein Fall bekannt, in dem es in diesem Zusammenhang zu einer Aufhebung des Sortenschutzes gekommen wäre.

Für die nationale Sortenschutzerteilung sind in den EU-Mitgliedstaaten folgende Behörden zuständig:

**ÖSTERREICH:**

Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft  
Sortenschutzamt  
Postfach 400  
Spargelfeldstraße 191  
A-1226 Wien

**BELGIEN:**

**Ministère des classes moyennes et de agriculture**  
Service de la protection des obtentions  
végétales et des catalogues nationaux  
Tour WTC/3 - 11 éme étage  
Avenue Simon Bolivar 30  
B-1000 Bruxelles

**DÄNEMARK:**

Plantenyhedsnaevnet  
(The Danish Institute of Plant and Soil Science)  
**Teglavaerksvej 10**  
Tystofte  
DK-4230 Skaelskoer

**FINNLAND:**

Plant Variety Board  
Plant Variety Rights Office  
Ministry of Agriculture and Forestry  
Hallituskat 3a, Helsinki  
Box 30  
FIN-00023 GOVERNMENT

**FRANKREICH:**

Comite de la protection des obtentions végétales 11  
rue Jean Nicot  
F-75007 Paris

**DEUTSCHLAND:**

**Bundessortenamt**  
Postfach 61 04 40  
D-30604 Hannover

**IRLAND:**

Controller of Plant Breeders'Rights  
Department of Agriculture and Food  
Backweston  
Leixlip  
Co. Kildare

**ITALIEN:**

Ufficio Italiano Brevetti e Marchi  
Ministéro dell'Industria, del Commercio  
e dell'Artigianato 19  
via Molise  
**I-00187 Roma**

**NIEDERLANDE:**

Raad voor het Kwekersrecht  
(Board for Plant Breeders'Rights)  
Postbus 104  
NL-6700 AC Wageningen

**PORUGAL:**

Centro Nacional de Registo de Variedades  
Protegidas (CENARVE)  
Edificio II da DGPC  
Tapada da Ajuda  
P-1300 Lisboa

**SCHWEDEN:**

Statens växtsortnämnd  
National Plant Variety Board  
Box 1247  
S-17124 Solna

**VEREINIGTES KÖNIGREICH:**

The Plant Variety Rights Office  
White House Lane  
Huntingdon Road  
Cambridge CB 3 0LF

**EUROPÄISCHE UNION:**

Community Plant Variety Office  
P.O. Box 2141  
**F-49021 Angers Cedex 02**  
France

Luxemburg und Griechenland verfügen über kein nationales Sortenschutzrecht und somit über keine Sortenschutzbehörde. In diesen Ländern gilt ausschließlich der Sortenschutz nach der VO 2100/94/EG über den gemeinschaftlichen Sortenschutz.

Gemeinschaftlicher Sortenschutz wird auf Grund eines Antrages beim Gemeinschaftlichen Sortenamt erteilt. Der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) umfasst derzeit 50 Mitgliedsländer. Mit dem Sortenschutzgesetz 2001 setzt Österreich die Akte 1991 um. Österreich ist Mitglied beim Internationalen Verband für Pflanzenzüchtungen. In allen Verbandstaaten der UPOV bestehen vergleichbare Behörden zur Erteilung von Sortenschutzrechten. Bei den technischen Einrichtungen und der behördlichen Organisation der Sortenschutzämter bestehen in den Mitgliedstaaten gewisse Unterschiede. Die nationale Sortenzulassung (Registerprüfung) ist mit der Schutzerteilung häufig eng verknüpft.

Die erteilten Sortenschutzrechte werden jährlich im Sorten- und Saatgutblatt sowie in der "Österreichischen Sortenliste" veröffentlicht.

Im Vergleich zu den Betriebsmittelgesetzen erfolgen zwecks Sortenschutzerteilung keine vergleichbaren Kontrollen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die technischen Prüfungen für den Sortenschutz gemäß technischer Protokolle für jede Pflanzenart UPOV-konform durchzuführen sind. Im Zuge der Akkreditierung wurde die Durchführung der Registerprüfung in den Methoden für Saatgut und Sorten festgelegt.

Der Ausdruck "Sortenschutzarten" für Importe wird im Sortenwesen nicht verwendet. Der Sortenschutz wird für einzelne **Sorten** bestimmter Arten erteilt. Beim Import einer Sorte ist entscheidend, ob diese in den Gemeinsamen Katalogen der EU oder eventuell in der OECD-Liste eingetragen ist. Weiters müssen die phytosanitären und saatgtrechtlichen Erfordernisse (Art, Sorte, Keimfähigkeit, Behandlung etc.) entsprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ein- und Ausfuhr von Sorten im Saatgutverkehrsrecht geregelt ist.

In den Niederlanden ist der NAK ("Nederlandse Algemene Keuringsdienst") für Saat- und Pflanzgutkontrollen bzw. Zertifizierungen zuständig. Dieser ist in Form einer Stiftung (mit Vorstand und Geschäftsführung) organisiert. Die Finanzierung erfolgt zu 50 % durch den Staat, sowie durch berufliche Interessensvertretungen und beteiligte Firmen in den einzelnen Teilsparten (Landwirtschaft, Gemüse, Obst usw.).

Die Kontrolle von Saatgut geschützter bzw. zugelassener Sorten liegt nicht in der Kompetenz des Sortenschutzamtes, dafür ist die Saatgutbehörde zuständig.

Zu den Fragen 39 bis 41:

Forschungsaufträge und Forschungsförderungen des BMLFUW gehen grundsätzlich über die Fragestellung "Sortenschutzangelegenheiten" hinaus. Es finden sich daher in den Forschungsbereichen bezüglich Saatgut einige Fragen, die auch bezüglich des Sortenschutzes (z.B. Identifizierungstechniken, Abgrenzung Neuzüchtung usw.) von Bedeutung sind.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen darf ich daher auf die Auflistungen von Forschungsprojekten verweisen, die meiner Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3387/J angeschlossen ist.